

H-14845 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
 FÜR ARBEIT UND SOZIALES

ZI.30.037/77-III/AMS/5a/94

1010 Wien, den 14. 9. 1994

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 05070.004

Auskunft

Klappe

Durchwahl

Unser Zeichen SSDSG1.TXT

6911/AB

BEANTWORTUNG

1994-09-14

zu 6935/J

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic und Freundinnen
 und Freunde an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend

Arbeitsämter und Datenschutz

(6935/J-NR/1994)

Frage 1:

"Der Arbeitsbehelf verweist darauf, daß auf mündliche Ansuchen nur eine mündliche Auskunft erfolgen kann. In der Praxis scheint es jedoch so zu sein, daß Personen in vielen Fällen/grundsätzlich auf die Erfordernisse eines schriftlichen Antrages verwiesen werden. Wie begründen und rechtfertigen Sie diese Vorgangsweise, und was entgegnen Sie dem Mißtrauen betroffener Arbeitsloser, die eine "Bereinigung" der Daten vor schriftlicher Übermittlung befürchten?"

Antwort:

Das Datenschutzgesetz sieht ein Auskunftsrecht für Betroffene nur auf schriftlichen Antrag

vor. Der in der Anfrage genannte Arbeitsbehelf zum Datenschutzgesetz räumt überdies eine dem Sinn und der Intention des Datenschutzgesetzes folgende unbürokratische "mündliche" Auskunftserteilung ein, die im Datenschutzgesetz gar nicht vorgesehen ist. Wenn also Betroffene auf das Erfordernis einer schriftlichen Beantragung verwiesen werden sollten, werden sie tatsächlich auf die im Gesetz vorgesehenen Formvorschriften verwiesen, was keinerlei Entgegnung oder Rechtfertigung bedarf. Ein echtes Mißtrauen Betroffener gegenüber den Daten wird bei den Arbeitsämtern selten ausgedrückt. Für den Fall, daß Mißtrauen ausgesprochen wird, wurde die Empfehlung der "mündlichen Auskunftserteilung" eingeräumt sowie den Beraterinnen und Beratern empfohlen, ihre EDV-Handlungen durch erklärende Worte zu begleiten.

Frage 2:

"Wieviel Zeitaufwand ist für ein mündliches Nachkommen der Auskunftspflicht erforderlich?"

Antwort:

Der erforderliche Zeitaufwand für eine mündliche Auskunft - eine mündliche Auskunftspflicht sieht das Datenschutzgesetz nicht vor - beträgt in Abhängigkeit von der gewünschten Genauigkeit der Betroffenen bis zu mehreren Stunden, da alle im EDV-System verwendeten Abkürzungen und Bezeichnungen verbal erklärt werden müssen.

Frage 3:

"Wieviel Zeit- und Materialaufwand ist für ein schriftliches Nachkommen der Auskunftspflicht erforderlich?"

- 3 -

Antwort:

Der unmittelbare Zeit- und Materialaufwand für das schriftliche Nachkommen der Auskunftspflicht ist für Auskünfte an betroffene Arbeit- und Ratsuchende für die Arbeitsämter unmittelbar gering. Dazu war jedoch die Realisierung eines automatisierten Datenschutzausdruckes erforderlich, mit dem alle im Datensatz vorhandenen Abkürzungen in eine verständliche Sprache "übersetzt" und die darüberhinaus im Datenschutzgesetz vorgesehenen Formvorschriften und generell geltenden Informationen, wie etwa die Angabe der Gesetzesgrundlagen, automatisiert wurden.

Die Entwicklungskosten für die EDV-Funktion dieses Ausdruckes der Datenschutzauskunft betrugen neben den Analysearbeiten rd. Schilling 910.000,--, welche im Juni 1990 fällig waren, und verursachen laufende Kosten bei jeder Änderung des Datensatzes in Abhängigkeit von den Änderungen. Einmalige Adaptierungskosten im Zuge der Umstellungsarbeiten auf ein neues EDV-System, die voraussichtlich Mitte 1995 fällig werden, betragen rd. Schilling 120.000,-- für den Datenschutzausdruck für Rat- und Arbeitsuchende.

Frage 4:

"Wieviele schriftliche Auskünfte (gem. Arbeitsbehelf EDV-mäßig zu erfallen) wurden seit März 1990 erteilt?"

Antwort:

111 Auskünfte wurden im Servicebereich, 15 im Leistungsbereich des Arbeitsmarktservice gegeben.

Frage 5:

"Bei wie vielen schriftlichen Auskünften kam es zu einer Kostenvorschreibung?"

Antwort:

Bei keiner dieser Auskünfte kam es zu einer Kostenvorschreibung.

Frage 6:

"Wie hoch sind die Einnahmen aus diesen Kostenvorschreibungen?"

Antwort:

Da es zu keiner Kostenvorschreibung kam, ist es zu keinen Einnahmen gekommen.

Fragen 7:

"Wie oft kam es seit 1990 zur Anrufung der Datenschutzkommission?"

Antwort:

Diese Frage kann nur durch die Datenschutzkommission beantwortet werden.

Fragen 8:

"In wievielen Fällen, die der Datenschutzkommission vorgetragen wurden, kam es zu Beanstandungen der Vorgangsweise seitens der Arbeitsämter?"

Antwort:

Diese Frage kann nur durch die Datenschutzkommission beantwortet werden. Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales gegenüber wurde in keinem Fall einer Beschwerde an die Datenschutzkommission im Gefolge einer Auskunftserteilung eine Beanstandung ausgesprochen.

- 5 -

Frage 9:

"In wievielen Fällen wurde mehr als eine Auskunft pro Jahr beantragt?"

Antwort:

Es wurde in keinem Fall mehr als eine Auskunft pro Jahr beantragt.

Frage 10:

"In wie vielen Fällen wurden mehr als zwei Auskünfte pro Jahr beantragt?"

Antwort:

Ergibt sich aus Antwort zu Frage 9: In keinem Fall wurden mehr als zwei Auskünfte pro Jahr beantragt.

Frage 11:

"Resultiert aus den bisherigen Erfahrungen ein Vorteil aus der schriftlichen Auskunftserteilung gegenüber der mündlichen oder umgekehrt?"

- für die Arbeitsämter,
- für die Betroffenen?"

Antwort:

Dem in Frage 1 angesprochenen etwaigen Mißtrauen Betroffener kann praktisch nur mit der "mündlichen", dh. sofortigen und unmittelbaren Auskunftserteilung begegnet werden, was sich praktisch im Herzeigen des Datensatzes niederschlägt. Dies ist gesetzlich nur dann erlaubt, wenn dadurch nicht Datenschutzrechte Dritter verletzt werden können. Für die schriftliche Beantwortung spricht die Gesetzeskonformität, für die Betroffenen die Möglichkeit, sich die Aufzeichnungen in Ruhe zu Hause anschauen zu können, für die Arbeitsämter der geringere unmittelbare Aufwand.

Der Bundesminister

